

# Satzung der Tauchsportgruppe Olsberg e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 14.7.1989 gegründete Verein führt den Namen Tauchsportgruppe Olsberg.
2. Der Sitz des Vereins ist Olsberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natursports Tauchen als Volkssport auf möglichst breiter Basis, sowie der Jugendarbeit. Die Tätigkeit erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. jugendliche Mitglieder (bis zum Erreichen der Volljährigkeit) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.
2. erwachsene aktive Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie haben keinen Anspruch auf die Tauchsport- und Auslandsversicherung. Sie werden vorgeschlagen und ernannt.
4. Fördermitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie haben keinen Anspruch auf die Tauchsport- und Auslandsversicherung.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Mitteilung von Gründen der Ablehnung findet nicht statt. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Mit der Aufnahme wird, die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

## § 5 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Ehrenmitglieder haben alle die Stimmrechte eines Mitgliedes

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Eine Teilnahme am Tauchtraining und/oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens 8 Wochen vor Jahresende. Mit der Eingabe der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaft, bleibt dagegen bis zum Ende des lfd. Geschäftsjahres über den VDST gemeldet und versichert und somit Beitragsschuldner.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn ein grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins vorliegt.
  - b) ein Mitglied sich stark vereinsschädigend verhält.
  - c) bei Nichterfüllung der aus der Mitgliedschaft entstanden Beitragspflicht nach einmaliger schriftlicher Mahnung.
  - d) wenn das Mitglied durch Umzug unbekannt verzogen ist und der Verein keinen Kontakt mehr herstellen kann.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Durch das Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen oder Anteile daraus.

## § 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Die Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig und werden per Bankeinzug einmal jährlich eingezogen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## § 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Geschäftsführer/in mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung wird per Email in Textform, sofern die Email-Adresse nicht bekannt ist, in Schriftform an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift unter Angabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor der Versammlung versendet.  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich, sowie einer Pressemitteilung in der Lokalpresse (jedoch ohne Tagesordnung).
3. Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.  
Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit nach dem 2. Wahlgang entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Die Wahlen sind öffentlich, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

# Satzung der Tauchsportgruppe Olsberg e.V.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste/laufende Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - h) Wahl des erweiterten Vorstandes
  - i) Wahl eines Kassenprüfers
  - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
8. Das Amt des Wahlleiters wird vom ältesten Mitglied (ausgenommen Vorstandsmitglieder) der Versammlung ausgeübt, es sei denn jemand erhebt Einspruch, dann wird ein Wahlleiter von der Versammlung bestimmt.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und erweitertem Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der Geschäftsführer/in
  - c) dem/die Kassenwart/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - d) der/dem technische/m Leiter/in
  - e) der/dem Ausbildungsleiter/in
  - f) der/dem Jugendwart/ in
  - g) der/dem Öffentlichkeitsbeauftragte/n
4. Vertretungs- und Zahlungsbevollmächtigt sind je zwei Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Vorstand gemäß Ziffer 2 leitet den Verein. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für je 3 Jahre gewählt. Die Wahlen finden wie folgt statt: 1. Vorsitzende, im anschließenden Jahr der

# Satzung der Tauchsportgruppe Olsberg e.V.

Geschäftsführer und im Jahr darauf der Kassenwart. Der erweiterte Vorstand wird für je 2 Jahre gewählt. In den geraden Kalenderjahren werden der Jugendleiter und der Technische Leiter und in den ungeraden Kalenderjahren der Ausbildungsleiter und der Öffentlichkeitsbeauftragte gewählt.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

7. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt wird. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so muss innerhalb 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden. Sollte ein erweitertes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden wird bis zum nächsten Wahljahr ein kommissarisches Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Der/die Vorsitzende lädt regelmäßig, mindestens aber einmal pro Quartal zu einer Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zur Teilnahme werden der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand geladen. Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende oder sein(e) Vertreter/in weitere Personen einladen. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

## § 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel des Vereinshaushalts im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/Die Jugendsprecher/in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 9 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des/der Jugendsprecher/in und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
6. Die Jugendgruppe erhält je angefangene 20 Mitglieder ein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht wird von einem oder mehreren, von der Jugendversammlung bestimmten Delegierten ausgeübt. Abweichend von § 3.1 dürfen auch minderjährige Delegierte ein aktives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung ausüben.

7. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 15 Haftung

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhalten der Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus welchem dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes abzuschließen.

## § 16 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. und/oder dem LSB der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. August 2012 genehmigt und hat Gültigkeit, bis von der Mitgliederversammlung eine neue verabschiedet wird.

Olsberg, den 25.08.2012